

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336308)

## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 201<sup>7</sup>). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD § 234<sup>6</sup>.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 32<sup>2</sup>, JRD. § 201<sup>7</sup>).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuss zu bestreitenden Zahlungen für Verendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Verendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 217).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (MuspBefr. zum EstG. § 26; WVD. 3. EstG. § 8).

### II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. Jan., April,<br/>Juli, Oktober.<br/>Im Laufe der<br/>Monate Jan.,<br/>April, Juli<br/>u. Oktober.</p> <p>Im Laufe d.<br/>Vierteljahrs.</p> <p>Je bis zum 3.<br/>Jan., April,<br/>Juli, Oktober.<br/>Bis 3. 9. Juli,<br/>9. Oktober,<br/>9. Januar.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (TabVorshr. § 8).</li> <li>2. Vorlage der Rechnungen üb. Einband von Grundbüchern im verl. Vierteljahr ans Landgericht — geg. falls auch monatlich — (GrdbbD.W. § 132<sup>6</sup> u. JM. Erl. v. 11. 4. 13 Nr. 1 16183, JRD § 209.)</li> <li>3. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzlei-beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlass vom 30. September 1925, JMBl. S. 167.</li> <li>4. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbbD.W. § 611 a, JMBl. 1912 S. 30.)</li> <li>5. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hestefertigungsnaehweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbbD.W. § 610<sup>2</sup>, JMBl. 1912 S. 30.)</li> <li>6. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweilig. (JRD § 12<sup>6</sup>.)</li> <li>7. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 86<sup>4</sup> JRD.</li> <li>8. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis in die Hauptübersicht und Uebersendung der Vierteljahresüberweisungs-nachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 87/88).</li> </ol> |
|--|---|

## III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

- Anfang d. Mts.
1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorsitz (J M Bl. 1924 S. 134).
  2. Auf Einkunft der mit Empfangsbestätigung durch die buchführenden Rechnung des Postamts über die Gebührenprüfungen und Bestätigung der Rechnungen der im letzten Monat erledigten Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (NotRegOrdg. § 7 u. FGB. § 11)
  3. Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundgerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, so wie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht übersandt.
  4. Gegebenenfalls Vorlage der Rechnungen über Einband von Grundbüchern im verfloßenen Monat an das Landgericht — falls nicht vierteljährliche Vorlage — (GrdbuchD. § 132<sup>a</sup> u. J M Erl. vom 11. 4. 13 Nr. J 16183.)
  5. Sämtliche Sterbellen müssen eingegangen sein, ggf. an Einseher erinnern. (FGB. § 142<sup>1</sup> u. J M Bl. 1919 S. 13)
  6. Vorlage des Gebührenanteilsverzeichnis vom verfloßenen Monat ans Landgericht, J M D. § 185<sup>1</sup>.
  7. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der auswärtiger Geschäfte vom verfloßenen Monat ans Landgericht. (J M D. § 177<sup>2</sup>).
  8. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich, und zwar in der Zeit zwischen dem 10. u. 20. beim Amtskostenrechner gegen Marken (J R B. § 29<sup>2</sup>).
  9. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Verf. der Kanzleibeamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erl. vom 30. September 1925, J M Bl. S. 107.
  10. Vergleichung der Sterbellen vom verfloßenen Monat mit den Sterbefallsanzeigen (FGB. § 143<sup>2</sup>).
  11. Nachweisung der Sterbefallsanzeigen vom verfloßenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (FGB. § 146).
  12. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät am Ende des M.) — Grdbuch D M. § 609, J M Bl. 1912 S. 29.
  13. Gefälligkeits- u. Gefälligkeitsverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatl. Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (J M D. § 87<sup>1</sup>).
- Bis 10. d. M.
- Bis 15. d. M.
- Zwischen 10. u. 20. d. M.
- Im Laufe d. M.
- Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

## IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- Am 1. Jan.
1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschah, sind für das Kalenderjahr 1927 neu anzulegen
    - a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle (Tab. Vorjchr. §§ 1 u. 13); gegebenenfalls auch die Rechtshilfetabelle (J M Erl. vom 20. Dez. 1924, J M Bl. 1924 S. 129 ff).

- b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuch-  
tagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbchDWB. § 609  
JWB. 1912 S. 29/30.)
- c) Die Sterbebeiliste. (JWB. § 142 u. GVB. 1919 S. 570.)
2. Der Bereisungsplan für 1927 ist, wenn noch nicht gefahren,  
neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung  
vorzulegen. (GrdbchDWB. §§ 78 u. 80, J. Min.  
Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —
3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“  
mit den Führungsberichten für die Büro- und Kanzleibe-  
amten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit  
es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt,  
unterbleibt die Vorlage (ABGM § 37, JWB. 1914 111  
§ 6 Kanzlei-D., JMErl. v. 27. Okt. 1920 Nr. 95370.)
4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs f. 1926. (TabVorjchr. § 6.)
5. Führungsbericht über den Amtsgehilfen an Justiz-  
Ministerium, es sei denn, daß er schon unwiderruflich  
angestellt ist (JMErl. v. 16. Jan. 1909 Nr. A 1586 u.  
vom 27. Okt. 1920 Nr. 95370) — siehe auch Dieners-  
dienstordn., JWB. 1917 S. 123, § 12 —
6. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's  
JustMinist. (TabVorjchr. § 34.)
7. Abgabe der Geschäftstagebücher u. Tabellen nebst Bei-  
lagen, der Sammelakten, etwaiger Verwahrungslisten,  
Generalakten u. Ortsgeneralisten usw. an's Amtsgericht.  
(NotRegOrdg. § 4.)
8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustMin.  
(Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d.  
Grundbuchamtsgeschäfte.“)
9. Vorl. d. Tab. üb. liegend. Verschuldung a. d. Stat. LandA.
10. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit  
der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr  
dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem  
Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —
11. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JKB. § 31<sup>1</sup>).
12. Neuanlage des Verzeichnisses über die aus dem  
ständigen Amtskostenvoranschlag zu befreienden Versen-  
dungskosten, Telegramme usw. (JRD. § 217).
13. Am Schluß des Gebührenanteilsverzeichnisses für den  
letzten Monat des abgelaufenen Rechnungsjahres sind  
die notariellen Nebengeschäfte festzustellen (JRD. § 188).
14. Für das kommende Rechnungsjahr 1927/28 sind neu  
anzulegen:
- a) Das Kostenmarkenabrechnungsbuch (JKB. § 31<sup>1</sup>) und  
die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 88.)
- b) Amtskostenrechnung (JRD. §§ 196 ff.).
- c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung  
(JWB. 1925 S. 107).
15. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter ge-  
falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 10. 9.  
1923, Nr. 97846.)
16. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und  
Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der  
Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahreser-  
gebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Viertel-  
jahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungs-  
nachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justiz-  
ministeriums (JRD. § 88<sup>2</sup>).

- Bis spätestens  
15. April
- Im Laufe des  
Monats April
- Längstens  
Ende Juni  
Auf 1. Juli
- Gegen Ende  
Dezember
- Am 31. Dez.
17. Amtskostenrechnung 1926/27 abschließen u. kurzen W  
an Justizkasse mitteln zur Bestätigung (JRD. § 20)
18. Urlaubsgefuche dem Justizminist. vorlegen, falls S  
vertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung  
1. April 1925, § 9<sup>3</sup>, JMBL 1925 S. 45.
19. Einwendung einer Übersicht über die der Staatskasse  
stehenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren  
Pauschätzen der Bürgermeister in Angel. d. freim.  
richtbarkeit ans Justizministerium (Erl. Min.  
26. Aug. 1922 Nr. 79398).
20. Sturz der Justizgefälloordrucke. (JRD. § 234<sup>2</sup>).
21. Amtskostenrechnung vom Rechnungsjahre 1926/27  
Rechnungshof zur Prüfung vorlegen (JRD. § 208)
22. Anzeige des voraussichtlichen Bedarfs an JustizGe  
Bordrucken für das nächste Jahr der Drucksachen-  
verwaltung des Justizminist. (JGD. § 52<sup>2</sup>.)
23. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf  
druck Gr. 102 u. 104).
24. Der Bereisungsplan f. d. Jahr 1928 ist neu aufzustel  
GrdbchDM. § 78 u. Nr. 1908 S. 16.)
25. Für das Jahr 1928 neu anlegen: Das Geschäftstageb  
ufw. (siehe oben IV<sup>1</sup>).
26. Abschluß der Nachweisungen — BordruckGr. 102  
104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch(GrdbchD  
§ 608, JMBL 1912 S. 29.)
27. Abschluß der Haupt- u. Vollstreckungstabelle. (Tab  
schrift § 13); gegebenenfalls auch d. Rechtshilfetab  
(JMErl. v. 16. 5. 17 Nr. J 18044).

I.

1. Gege

4 u.

2. Prüfi

digung

Sab,

I

Jeweils

Umlauf

Biertelj

Am erl

Grundbu

des Mo

Am er

Grundbu

des Mo